

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2021

Schwerin, den 22. November

Nr. 50

Landesbehörden

Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 2. November 2021

Die MBBF Windpark Radegast IV GmbH & Co. KG plant die Verschiebung von einer mit Bescheid vom 23. März 2021 genehmigten Windenergieanlage (WEA) des Typs Nordex N149/5.x im Windpark Radegast um ca. 13,5 m sowie die damit einhergehende Umplanung der windparkinternen Zuwegung. Durch die unmittelbare Nähe zu fünf weiteren, bereits errichteten WEA sind diese Anlagen in die Prüfung gemäß § 9 Absatz 2 Punkt 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einzubeziehen und es besteht die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens wurden anhand der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien beurteilt.

Das Vorhabengebiet befindet sich im ländlichen Raum. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden ausgeschlossen.

Die Schutzgüter Boden, Natur und Landschaft werden durch die kleinräumige Verschiebung einer WEA und die Umplanung der Zuwegung nicht negativ beeinträchtigt. Die versiegelte Fläche für die Zuwegung wird in Folge der Umplanung von insgesamt 7.410 m² auf 6.770 m² reduziert, weshalb von der Änderung hervorgerufene, nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter auszuschließen sind.

In unmittelbarer Nähe zu der geplanten WEA (Wirkzone I = Rotorradius + 100 m) befinden sich keine nach § 30 BNatSchG bzw. nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope. Demnach können von der Errichtung und dem Betrieb der WEA keine erheblichen

schadlichen Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope ausgehen.

In einer Entfernung von ca. 1,2 km westlich der geplanten Vorhabenstandorte befindet sich das SPA-Gebiet „Kariner Land“ (DE 2036-401). Im Rahmen einer bereits durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung für ein vorangegangenes Genehmigungsverfahren im Windpark wurden die Auswirkungen des Windparks auf die Erhaltungsziele des SPA-Gebietes „Kariner Land“ detailliert untersucht. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Schutzgebietes ausgeschlossen werden kann. Da es sich beim vorliegenden Verfahren um die geringfügige Verschiebung einer WEA innerhalb eines Windparks handelt, wird die Barrierewirkung des bestehenden Windparks nicht wesentlich verändert. Mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf essenzielle Nahrungsflächen können ausgeschlossen werden, da sich diese innerhalb der Schutzzone befinden.

Aufgrund der Entfernung und der räumlich begrenzten Wirkung des Vorhabens sind negative Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete „Kleingewässerlandschaft südlich von Kröpelin“ (DE 1936-302) sowie „Beketal mit Zuflüssen“ (DE 2037-301) ausgeschlossen.

Nationalparke und nationale Naturmonumente sind in der Nähe zum Vorhabenstandort nicht vorhanden. Das Landschaftsschutzgebiet „Bekeniederung“ (LSG_139) befindet sich in einer Entfernung von ca. 8 km und kann durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Das Flächennaturdenkmal „Radegaster Grund“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 1,3 km. Aufgrund der Entfernung und der räumlich begrenzten Wirkung des Vorhabens, können Beeinträchtigungen auf das Flächennaturdenkmal ausgeschlossen werden. Geschützte Landschaftsbestandteile befinden sich nicht im Einwirkungsbereich der WEA.

Das Vorhaben befindet sich weiterhin im Trinkwasserschutzgebiet MV_WSG_1939_08 Warnow Rostock, Schutzzone III. Erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers sind aufgrund der Mächtigkeit der bindenden Deckschichten von mehr als 10 m nicht zu erwarten. Überschwemmungsgebiete oder Heilquellenschutzgebiete sind in der Nähe zum Vorhabenstandort nicht vorhanden. Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Gebiet, in dem die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten werden. Ebenso weist das Gebiet keine hohe Bevölkerungsdichte auf. Es befinden sich keine verzeichneten Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaft eingestuft worden sind, in der Umgebung des Vorhabenstandortes.

Zusammenfassend ist im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG aufgrund ihres möglichen Ausmaßes entstehen können. Aufgrund der überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auszuschließen und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend § 7 Absatz 1 i. V. m. § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 UVPG nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 589

Bekanntmachung einer Entscheidung nach § 15 Absatz 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Änderung der Anlage zur Herstellung und Reparatur von Schiffskörpern am Standort Rostock-Warnemünde

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 2. November 2021

Die NEPTUN WERFT GmbH & Co. KG, Werftallee 13, 18119 Rostock beabsichtigt die störfallrelevante Änderung ihrer Anlage zur Herstellung und Reparatur von Schiffskörpern am Standort Rostock-Warnemünde. Gemäß § 15 Absatz 2a BImSchG wurde die geplante Änderung dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg angezeigt.

- Errichtung und Betrieb eines Demonstrators (originales Schiffsegment) zum Testen und zur Entwicklung der Anwendbarkeit und Praktikabilität von Methanol als Brennstoff für Flusskreuzfahrtschiffe neben der BE 1 (Stahllager)
- Lagerung von 4,042 t Methanol in IBC's innerhalb eines Gefahrstoffcontainers sowie in einem Schiffsstrukturtank des Demonstrators
- Optimierung der Hallenentlüftung Halle 1 (Quelle 2) durch Installation und Betrieb einer Schweißrauchabsaugung
- Erweiterung und Umstrukturierung der Strahlhalle (Halle 4)

Die nach § 15 Absatz 2a BImSchG erfolgte Prüfung durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg hat ergeben, dass durch die störfallrelevante Änderung der Anlage der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht unterschritten wird und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Eine Verpflichtung zur Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach § 16 Absatz 1 bzw. § 16a BImSchG besteht somit nicht.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 590

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 4. November 2021

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern hat auf Antrag des Straßenbaumamtes Schwerin eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) für das Vorhaben B 195 Radweg Greven – Lüttenmark (Az.: 0115-553-13-99-05/21) durchgeführt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 9 Absatz 3, 4 i. V. m. §§ 7, 2 Absatz 4 Nummer 2 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Die Größe der Baumaßnahme mit einer Baulänge von 3,02 km, der Umfang der Nutzung natürlicher Ressourcen bei geschätzter anlagebedingter Flächeninanspruchnahme von 1,66 ha, davon Umfang der Neuversiegelung ca. 0,76 ha und die weiteren Merkmale des Projektes sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Bei der Maßnahme handelt es sich um den Neubau eines straßenbegleitenden Radweges als Lückenschluss östlich entlang der Bundesstraße B 195 von Greven nach Lüttenmark in asphaltierter Bauweise mit einer Ausbaubreite von 2,50 m zuzüglich beidseitigem Bankettstreifen von 0,5 m sowie einer wechselseitig angelegten Entwässerungsmulde mit einer Breite von 1,50 m.
- Die Dauer der Bauzeit wird voraussichtlich 15 Monate umfassen.
- Der Radweg verläuft im Straßennebenbereich der bestehenden Bundesstraße B 195 überwiegend auf mit Mischwald- und Ackerflächen vorbelasteten Randflächen und neben den die B 195 beidseits säumenden Alleebäumen und straßenbegleitenden Baumhecken.
- Die Umsetzung des Vorhabens führt zu einem kartierten Waldverlust von insgesamt 1,26 ha bei dauerhafter Inanspruchnahme von 1,03 ha. Der Radweg verläuft von ca. Bau-km 0+020 bis 0+700 sowie Bau-km 1+990 bis 2+195 innerhalb des Waldes. Die aktuelle Waldkante zwischen Straße und

Radweg bleibt erhalten. Der reale Verlust von Waldbiotopen beträgt einschließlich des temporären Eingriffs 9.145 m². Unter Einbeziehung der kumulativen Wirkungen bereits durchgeführter und geplanter Maßnahmen im Zuge der Gesamtplanung erreicht der zu erwartende Waldverlust nicht die Größenwerte einer UVP-Pflicht nach Anlage 1 Nummer 17.2.3 des UVPG. Die dadurch veranlasste Landschaftsbeeinträchtigung ist zudem insgesamt als gering einzuschätzen.

- Eingriffe in Wertbiotope sind auf drei nach § 20 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228) gesetzlich geschützte Biotope begrenzt. Das geschützte Biotop mit der Kartierung WFÜ (Erlen-Eschenwald auf überflutungsfeuchten, eutrophen Standorten) wird vorhabenbedingt in einem Umfang von 692 m², das geschützte Biotop mit der Kartierung BHB (Baumhecke) in einem Umfang von 42 m² und das geschützte Biotop mit der Kartierung FBN (Bach) in einem Umfang von 18 m² überbaut. Die Betroffenheit der Biotope beschränkt sich auf den Nahbereich der Straße und die Überbauung bedingt den teilweisen Verlust der geschützten Biotope. Die Baumaßnahme quert im Waldbereich ca. 170 m südwestlich des Abzweigs nach Greven-Ausbau, Bau-km 2+023 den nach § 20 Absatz 1 Nummer 2 NatSchAG M-V geschützten naturnahen Bach. Der Bach unterquert die B 195 und ist im Straßennahbereich anthropogen überprägt. Eine Überbauung des Gewässers ist unter Ausnutzung der vorhandenen Verrohrung bzw. der Verlängerung dieser möglich und führt zu keiner Beeinträchtigung der ökologischen Durchlässigkeit im Querungsbereich der bestehenden B 195. Die an den Bach angrenzenden nach § 20 Absatz 1 Nummer 4 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Erlen-Eschenwaldstrukturen in einer Entfernung von ca. 160 m südwestlich des Abzweigs nach Greven-Ausbau werden in einem Umfang von insgesamt 692 m² (Gesamtfläche 15.961 m²) dauerhaft beeinträchtigt. Östlich am Ortsrand Greven beginnend liegt der nach § 20 Absatz 1 Nummer 4 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte ca. 170 m lange Baumheckenabschnitt aus Eiche, Hainbuche, Robinie und Linde. Aufgrund der Geringfügigkeit der Eingriffe im vorbelasteten Raum kann davon ausgegangen werden, dass eine nachhaltige und erhebliche Beeinträchtigung der Ausprägung nicht erfolgt. Die Umweltauswirkungen der Inanspruchnahme der im Wirkungsbereich der vorhandenen Bundesstraße befindlichen und durch den Radwegbau verlustig gehenden Biotopflächen unterschiedlicher Wertigkeit im Umfang von 14.880 m² werden als nicht erheblich eingestuft.
- Die Baumaßnahme verläuft außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten. Das Oberflächenwasser vom Radweg wird offen über örtliche Entwässerungsmulden in den natürlichen Wasserhaushalt zurückgeführt bzw. versickert über das angrenzende Gelände. Von dem Vorhaben ist keine Gefährdung des Grundwasserkörpers zu erwarten.
- Die Baumaßnahme reicht im Bereich von Bau-km 1+630 bis auf einen minimalen Abstand von ca. 120 m an die Boize als nach der Wasserrahmenrichtlinie berichtspflichtiges Gewässer heran. Aufgrund der Art und Umsetzung des Bauvorhabens ist eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Gewässerzustandes der Boize weder bau-, noch anlage-, noch betriebsbedingt zu erwarten. Die für das Gewässer geplanten Maßnahmen nach Gewässersteckbrief gemäß des LAWA (Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser)-Maßnahmenkatalogs werden durch das Vorhaben nicht gefährdet. Darüber hinaus bleiben der Biotopverbundcharakter wie auch die ökologische Funktion der Boize-Niederung nach Realisierung des Vorhabens weiterhin vollumfassend erhalten.
- Das geplante Vorhaben verläuft ab ca. Bau-km 0+980 bis zum Bauende und damit ca. 2.040 m entlang der östlichen Schutzgebietsgrenze und auch wenige Meter innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Boize“ (L 133). Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele dieses Schutzgebietes sind aufgrund der genannten Merkmale des Vorhabens nicht zu erwarten und die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe gemäß § 5 Absatz 2 d) der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Boize“ des Landkreises Ludwigslust vom 19. August 2003 legitimiert.
- Das westlich der Bundesstraße gelegene Europäische Vogelenschutzgebiet DE 2530-401 „Wallmoor und Mühlenbachniederung bei Leisterförde-Schwanheide“ reicht in minimaler Entfernung von ca. 290 m an das geplante Vorhaben heran. Auf der östlichen Seite der Bundesstraße befindet sich in einer Entfernung von ca. 1.400 m die westliche Grenze des FFH (GGB)-Gebietes DE 2530-373 „Kleingewässerlandschaft zwischen Greven und Granzin“. Beeinträchtigungen der Schutzziele dieser Schutzgebiete sind weder temporär noch dauerhaft aufgrund der Umsetzung des Vorhabens zu erwarten.
- Durch die Baumaßnahme kommt es zum Verlust eines als Alleebaum nach § 19 NatSchAG M-V geschützten Berg-Ahorn bei Bau-km 0+705. Zugunsten des Erhalts von schützenswerten Waldbereichen wird der Verlust des Alleebaumes als nicht erheblich bewertet. Eine baubedingte nachteilige Beeinträchtigung der angrenzend vorhandenen straßenbegleitenden Gehölze und Baumreihen bzw. Alleeebäume wird durch Trassierung des Radweges weitestgehend außerhalb des Kronentraufbereiches und bauzeitliche Schutzmaßnahmen vermieden.
- Mit der Baumaßnahme sind baubedingte Belastungen in Form von Schall-, Licht- und Schadstoffmissionen verbunden, die infolge regulärem Baubetriebs ohne Vorhaltung einer Nachtbaustelle innerhalb der zulässigen Grenzwerte bleiben, auf die Bauzeit begrenzt und aufgrund ihres temporären Charakters als nicht erheblich bewertet werden.
- Die anlagenbedingt erforderliche Inanspruchnahme von Biotopflächen und Fällungen bzw. Rodungen von Gehölzen und Bäumen führen zum Verlust von potenziellen Habitaten. Durch Vermeidungsmaßnahmen wie die Baufeldberäumung außerhalb der Brutzeit und Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermäuse, Brutvögel und des Fischotters, Quartierkontrolle auf Vorhandensein von Höhlenbrütern, Fledermäusen und den Eremiten sowie im Bedarfsfall Schaffung von Ersatzquartieren, Errichtung eines bauzeitlichen Schutzzaunes für ein sich im Traufbereich eines Straßenbaumes befindliches Ameisennest sowie eine ökologische Baubegleitung wird eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos für besonders geschützte Arten ausgeschlossen. Durch den vorhandenen Gehölzbestand in der näheren Umgebung wird die ökologische Funktion potenzieller Habitats im räumlichen

Zusammenhang weiterhin erfüllt, sodass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere durch das Vorhaben zu befürchten sind.

- Aus dem Bau ergeben sich keinerlei zusätzliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Verlärmung oder visuelle Störungen. Es kommt zu keinen neuartigen Stör- und Zerschneidungseffekten sowie Verlusten unzerschnittener Freiräume, da der Radweg im unmittelbaren Straßennebenbereich der bestehenden Bundesstraße innerhalb deren Vorbelastungsbereich errichtet wird. Durch die Umsetzung der Baumaßnahme sind nur geringfügige zeitlich befristete baubedingte Beeinträchtigungen sowie die unerlässliche Inanspruchnahme von Fläche zu erwarten und keine nachteilige Verstärkung der Beeinträchtigungen.
- Ein Störfallrisiko nach § 8 UVPG ist ausgeschlossen.
- Im Vorhabenbereich sind keine Boden- und Baudenkmäler vorhanden.
- Eine kumulierende Wirkung durch den nördlich und südlich angrenzenden bestehenden straßenbegleitenden Radwegabschnitt entlang der B 195, die zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, wird aufgrund der Vorbelastung im Wirkbereich der Bundesstraße B 195 ausgeschlossen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 590

Verlust eines Dienstsiegels

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Europa

Vom 5. November 2021

In der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wurde der Verlust eines Dienstsiegels festgestellt (Az.: II 210 - 113-43000-2011/037-020).

Das Siegel trägt die Umschrift „Universitäts- und Hansestadt Greifswald“. Das Siegel hat einen Durchmesser von 2,0 cm und trägt die Unterscheidungszahl 122. In dem Siegel ist die Figur des Stadtwappens der Universitäts- und Hansestadt (aufrechter Greif) abgebildet.

Das in Verlust geratene Dienstsiegel wird gemäß § 2 Satz 5 der Kommunalen Siegelverordnung mit Wirkung vom 29. September 2021 für ungültig erklärt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 592

Amtliche Bekanntmachung nach § 8 der 9. BImSchV

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 5. November 2021

Die eno energy GmbH (Am Strande 2e, 18055 Rostock) plant die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) in der Gemeinde Satow, Gemarkung Satow, Flur 1, Flurstück 428. Geplant ist eine WEA vom Typ eno 152 mit einer Leistung von 5,6 MW, einer Nabenhöhe von 124 m und einer Gesamthöhe von 200 m im Windvorranggebiet Wokrent (118). Die Inbetriebnahme der WEA ist für 2022 geplant.

Für das Errichten und Betreiben der Anlage ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG in Verbindung mit Nummer 1.6.2 des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) sowie die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) beantragt. Der UVP-Bericht ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Das Genehmigungsverfahren erfolgt entsprechend § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Maßgebende Vorschrift für die Beteiligung der Öffentlichkeit ist neben § 10 BImSchG die Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV).

Zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren und die Umweltverträglichkeitsprüfung ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg.

Der Antrag und die Unterlagen werden wie folgt einen Monat (außer am 24. Dezember) zur Einsichtnahme ausgelegt im:

1. Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3
18069 Rostock

Mo.: 8.00 – 16.00 Uhr
Di.: 8.00 – 17.00 Uhr
Mi.: 8.00 – 16.00 Uhr
Do.: 8.00 – 17.00 Uhr (am 23. Dezember bis 15:30 Uhr)
Fr.: 8.00 – 13.00 Uhr
nach vorheriger Terminabsprache unter der Tel.-Nr.
0385 588 67516

2. Amt Satow
Heller Weg 2a
18239 Satow

Di.: 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Do.: 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Immissionen (Schall, Schatten), Natur- und Artenschutz und Anlagensicherheit sowie die bis zum Zeitpunkt der Auslegung einge-

gangenen Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Fachbehörden und betroffener Dritter.

Die Antragsunterlagen werden ab dem 29. November 2021 im zentralen Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (UVP-Portal) unter <https://www.uvp-verbund.de/mv> veröffentlicht.

Die Auslegung beginnt am 29. November 2021 und endet mit Ablauf des 29. Dezember 2021. Einwendungen gegen das Vorhaben können bis einschließlich 31. Januar 2022 schriftlich oder per E-Mail (StALUMM-Einwendungen-A5@stalumm.mv-regierung.de) bei den o. g. Behörden erhoben werden. Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 5 BImSchG sind mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Name und Anschrift der Einwender sind in den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungen werden der Antragstellerin sowie denjenigen im Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gegeben.

Die Zustellung der Entscheidung kann gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Hinweis:

In der Auslegungsstelle werden aufgrund der Corona-Pandemie Maßnahmen zum Infektionsschutz getroffen. Deshalb kann der sonst gewohnte, ungehinderte Zugang zu den Unterlagen im Amt im genannten Zeitraum unterschiedlich geregelt und auch begrenzt werden. Daher sind Terminvereinbarungen zwingend erforderlich.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 592

Amtliche Bekanntmachung nach § 8 der 9. BImSchV

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 5. November 2021

Die eno energy GmbH (Am Strande 2e, 18055 Rostock) plant die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) in der Gemeinde Jürgenshagen, Gemarkung Wokrent, Flur 4, Flurstück 86. Geplant ist eine WEA vom Typ eno 152 mit einer Leistung von 5,6 MW, einer Nabenhöhe von 124 m und einer Gesamthöhe von 200 m im Windvorranggebiet Wokrent (118). Die Inbetriebnahme der WEA ist für 2022 geplant.

Für das Errichten und Betreiben der Anlage ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG in Verbindung mit Nummer 1.6.2 des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) sowie die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) beantragt. Der UVP-Bericht ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Das Genehmigungsverfahren erfolgt entsprechend § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Maßgebende Vorschrift für die Beteiligung der Öffentlichkeit ist neben § 10 BImSchG die Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV).

Zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren und die Umweltverträglichkeitsprüfung ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg.

Der Antrag und die Unterlagen werden wie folgt einen Monat (außer am 24. Dezember) zur Einsichtnahme ausgelegt im:

1. Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3
18069 Rostock

Mo.: 8.00 – 16.00 Uhr

Di.: 8.00 – 17.00 Uhr

Mi.: 8.00 – 16.00 Uhr

Do.: 8.00 – 17.00 Uhr (am 23. Dezember bis 15:30 Uhr)

Fr.: 8.00 – 13.00 Uhr

nach vorheriger Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 0385 588 67516

2. Amt Bützow-Land
Am Markt 1
18246 Bützow

Mo.: 9:00 – 12:00 Uhr

Di.: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr

Mi.: 9:00 – 12:00 Uhr

Do.: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr

Fr.: 9:00 – 12:00 Uhr

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Immissionen (Schall, Schatten), Natur- und Artenschutz und Anlagensicherheit sowie die bis zum Zeitpunkt der Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Fachbehörden und betroffener Dritter.

Die Antragsunterlagen werden ab dem 29. November 2021 im zentralen Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (UVP-Portal) unter <https://www.uvp-verbund.de/mv> veröffentlicht.

Die Auslegung beginnt am 29. November 2021 und endet mit Ablauf des 29. Dezember 2021. Einwendungen gegen das Vorhaben können bis einschließlich 31. Januar 2022 schriftlich oder per E-Mail (StALUMM-Einwendungen-A5@stalumm.mv-regierung.de) bei den o. g. Behörden erhoben werden. Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 5 BImSchG sind mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Ein-

wendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Name und Anschrift der Einwender sind in den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungen werden der Antragstellerin sowie denjenigen im Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gegeben.

Die Zustellung der Entscheidung kann gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Hinweis:

In der Auslegungsstelle werden aufgrund der Corona-Pandemie Maßnahmen zum Infektionsschutz getroffen. Deshalb kann der sonst gewohnte, ungehinderte Zugang zu den Unterlagen im Amt im genannten Zeitraum unterschiedlich geregelt und auch begrenzt werden. Daher sind Terminvereinbarungen zwingend erforderlich.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 593

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 8. November 2021

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern hat auf Antrag des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 363) für das Vorhaben Ausbau der Kreisstraße MSE 22 OA Priepert bis Bhf. Düsterförde (Az.: 0115-553-15-99-21/21) durchgeführt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 8 Absatz 3, 4 i. V. m. §§ 7, 2 Absatz 4 Nummer 2 LUVPG M-V hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem LUVPG M-V für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum LUVPG M-V aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Die Größe der Baumaßnahme mit einer Baulänge von ca. 5,5 km bei einer Flächeninanspruchnahme von ca. 5,0 ha und einer geschätzten Neuversiegelung von ca. 1,1 ha bei einem geschätzten Umfang der Erdarbeiten von ca. 1.500 m³ sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Bei der Maßnahme handelt es sich um den richtliniengerechten grundhaften Ausbau der bestehenden Kreisstraße zwischen dem Ortsausgang (OA) Priepert und dem Bahnhof (Bhf.) Düsterförde zur Erhöhung der Verkehrssicherheit. Zur Minimierung des Eingriffs in die vorhandene Waldfläche erfolgt der Ausbau der Straße in 5,50 m Breite.
- Die Dauer der Bauzeit wird voraussichtlich 8 – 10 Monate umfassen.
- Die Baumaßnahme erfolgt im vorhandenen Trassenverlauf der bestehenden Kreisstraße MSE 22 auf der infrastrukturell vorbelasteten Straßenfläche und unter Beanspruchung der angrenzenden Ackerflächen und vorwiegender Beanspruchung der mit Kiefern- und Kiefern-mischwaldflächen besetzten Straßenrandflächen. Eine Erhöhung einer umweltrelevanten Verkehrsbelastung tritt nicht auf.
- Die Umsetzung des Vorhabens führt zu einem dauerhaften Waldverlust von insgesamt 10.832 m², davon 8.984 m² mit Rodung und 1.848 m² ohne Rodung. Unter Einbeziehung der kumulativen Wirkungen bereits durchgeführter und geplanter Maßnahmen im Zuge der Gesamtplanung überschreitet der zu erwartende Waldverlust die Größenwerte einer UVP-Pflicht nach Anlage 1 Nummer 17.2.3 des UVPG in geringem Umfang. Der Flächenverlust beschränkt sich ausschließlich auf den Randbereich des Kiefern- und Kiefern-mischwaldes entlang der Kreisstraße und erstreckt sich zu einem großen Teil auf Nichtholzboden und damit Flächen, die nicht direkt der Erfüllung von Waldfunktionen dienen. Zur Begrenzung und Vermeidung eines weitergehenden Eingriffs in die vorhandene Waldfläche erfolgt der Ausbau der Kreisstraße auf das bauplanerische Mindestmaß von 5,50 m Breite. Die durch das Vorhaben bedingte negative Schutzgutbeeinträchtigung ist insgesamt als unerheblich zu bewerten und die veranlasste Landschaftsbeeinträchtigung zudem insgesamt als gering einzuschätzen.
- Die Umweltauswirkungen aufgrund der im Wirkbereich der vorhandenen Kreisstraße beanspruchten und durch den Straßenausbau verlustig gehenden Biotopflächen mittlerer, geringer und nachrangiger Bedeutung im Umfang von 12.899 m² werden infolge der anthropologischen Vorbelastung als nicht erheblich eingestuft.
- Das nach § 19 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228) geschützte Wertbiotop in Form einer Birkenbaumreihe auf ca. 520 m mit 60 Bäumen von Bau-km 0+280 bis 0+800 unterliegt einer baubedingten Gefährdung mit Umsetzung der Maßnahme, die durch die Errichtung von Schutzzäunen unter Beachtung der Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4 Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4) und DIN 18920 vermieden werden kann.

- Durch die baubedingten randlichen Baumrodungen, vorwiegend aus dem Kiefernbestand, vereinzelt aber auch Fällungen von Birke und Eiche, kann es zum Verlust potenzieller Habitate für Fledermäuse kommen. Durch die Baufeldfreimachung kann eine Zerstörung von Brutvogelgelege sowie optische und akustische Störungen die Vergrämung der stöempfindlichen Brutvogelarten Gimpel, Schwarzspecht sowie der Frei- und Bodenbrüter als auch der Höhlen- und Nischenbrüter nicht ausgeschlossen werden. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände während der Baufeldfreimachung wird durch Bauzeitenregelung vermieden. Gehölz- und Baumfällungen werden außerhalb der Brut- bzw. Fortpflanzungs- und Ruhezeiten vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchgeführt. Die Habitatfunktionsbeeinträchtigung für die Gehölzstrukturen durch anlage- und betriebsbedingte Störungen des Vorhabens wird aufgrund der bestehenden anthropologischen Vorbelastung als nicht erheblich bewertet.
 - Im Offenlandbereich nördlich von Priepert zwischen Bau-km 0+280 bis 1+350, im Bereich der 110 KV-Leitung und der Badestelle Wangnitzsee zwischen Bau-km 3+250 bis 3+900 sowie im Bereich der Schneide der Mittelspannungsleitung zwischen Bau-km 4+700 und 4+900 sind Migrationsbewegungen des Fischotters möglich. Ein Kollisionsrisiko ist durch das Vorhaben nicht zu besorgen. Störungen während der Bauzeit werden durch den Verzicht auf Bautätigkeit während der Dämmerungs- und Nachtzeit vermieden.
 - Durch den Ausbau und nachfolgenden Betrieb der Kreisstraße kommt es zum Verlust von Böden allgemeiner Bedeutung durch Versiegelung und Teilversiegelung im Umfang von 12.501 m². Die Überschüttung und Überformung von Böden allgemeiner Bedeutung sowie auch die Flächenversiegelung werden trotz der Beeinträchtigungen der Boden- und Grundwasserfunktionen insgesamt als nicht geeignet bewertet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
 - Die Baumaßnahme verläuft außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten. Das Oberflächenwasser versickert offen über Versickerungsmulden bzw. breitflächig über die angrenzende Acker- und Waldfläche. Die Versickerung und Verdunstung des Oberflächenwassers erfolgt vollständig innerhalb der belebten Bodenzone, die hier die Reinigungsfunktion übernimmt. Es ist von dem Vorhaben keine Gefährdung des Grundwasserkörpers zu erwarten. Während der Baumaßnahme sind Schutzmaßnahmen zum Schutz des Grundwassers einzuhalten.
 - Die Baumaßnahme grenzt an den Wangnitzsee als ein nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtiges Gewässer und reicht im Bereich der dort gelegenen Badestelle bei Bau-km 3+900 bis auf einen minimalen Abstand von ca. 35 m an den Wangnitzsee heran, so dass der erforderliche Gewässerschutzstreifen von 50 m zur Straße unterschritten wird. Der Wangnitzsee wird durch das Vorhaben mangels direktem Eingriffs durch die Baumaßnahme nicht berührt. Aufgrund der Art und Umsetzung des Bauvorhabens ist eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustandes des Wangnitzsees weder bau-, noch betriebsbedingt zu erwarten. Das Erreichen der Umweltziele nach der WRRL ist durch das Vorhaben nicht gefährdet. Im Bereich der Badestelle am Wangnitzsee ist aufgrund der Nähe zum Bauvorhaben auf mögliche Beeinträchtigungen besonders Rücksicht zu nehmen.
 - Der sich im nordwestlichen Teil zum Bauvorhaben befindliche Krumme See im Abstand von 130 m zur Straße unterliegt keiner Beeinträchtigung und ist kein nach der WRRL berichtspflichtiges Gewässer.
 - Die Kreisstraße MSE 22 liegt nahezu vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet DE 2642-401 „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“. Zudem liegen die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2744-308 „Wangnitzsee“ und DE 2745-371 „Sandergebiet südlich von Serrahn“ im Grenzbereich des Vorhabens. Des Weiteren befindet sich das Ausbauvorhaben der MSE 22 vollständig im nationalen Landschaftsschutzgebiet „Neustrelitzer Kleinseenplatte“. Durch die Vorbelastung der bestehenden Kreisstraße führt das Ausbauvorhaben zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Für die Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes sowie der weiteren Schutzgebiete nationaler und internationaler Bedeutung gehen von dem Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen aus.
 - Aus dem Bau ergeben sich keinerlei zusätzliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Verlärmung oder visuelle Störungen. Es kommt zu keinen neuartigen Stör- und Zerschneidungseffekten sowie Verlusten unzerschnittener Freiräume, da der Ausbau der bestehenden Kreisstraße innerhalb deren Vorbelastungsbereichs errichtet wird. Die bereits gegebenen Beeinträchtigungen aufgrund der vorhandenen Straße werden durch den Ausbau nicht verstärkt. Durch die Umsetzung der Baumaßnahme sind geringfügige, zeitlich befristete baubedingte Beeinträchtigungen sowie die unvermeidbare Inanspruchnahme von Fläche zu erwarten.
 - Durch die Inanspruchnahme von Wald mit Treibhausgasenkenfunktion kommt es zu einer negativen Auswirkung auf die Treibhausgasemissionsbilanz. Der Ausbau der Kreisstraße bewirkt keine Veränderung in Bezug auf die verkehrsbedingten Treibhausgasemissionen. Die Auswirkung des Vorhabens auf das globale Klima wird insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt.
 - Im Verlauf der Baustrecke befinden sich keine öffentlichen Verkehrsanlagen. Es werden mehrere Leitungen verschiedener Versorgungsträger gekreuzt, die jedoch keine Zwangspunkte für die Führung der Trasse darstellen.
 - Ein Störfallrisiko nach § 8 UVPG ist ausgeschlossen.
 - Im beplanten Vorhabenbereich sind keine Boden- und Baudenkmäler bekannt.
 - Ein Zusammenwirken der Vorhabenauswirkungen mit den Auswirkungen bereits realisierter Vorhaben, das zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, wird ausgeschlossen.
- Hinweis:
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar ist.

Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 12 Absatz 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) und § 5 Absatz 1, 3, 4 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 22. November 2021

Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen (WKA) im Windeignungsgebiet „Mühlen Eichsen“, Gemarkung Goddin und Webelsfelde (WKA Mühlen Eichsen II), Bekanntmachung Online-Konsultation

Die Windpark Mühlen Eichsen GmbH & Co. KG (Dorfstraße 40, 19205 Mühlen Eichsen) plant die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen im Windeignungsgebiet „Mühlen Eichsen“ in der Gemarkung Goddin, Flur 2, Flurstück 118 sowie in der Gemarkung Webelsfelde, Flur 4, Flurstücke 13 und 15. Geplant sind Anlagen vom Typ Vestas V 162 – 5,6 MW mit einer Gesamthöhe von 250 m.

Die Anlagen sollen voraussichtlich im 1. – 2. Quartal 2022 in Betrieb genommen werden.

Anstelle eines gemäß § 10 Absatz 6 BImSchG durchzuführenden Erörterungstermins wird aufgrund der Vorgaben hinsichtlich der COVID-19-Pandemie eine Online-Konsultation gemäß § 5 Absatz 1, 3 und 4 des PlanSiG in der Zeit **vom 30. November 2021 bis einschließlich 20. Dezember 2021** durchgeführt.

Für die Online-Konsultation werden den Einwender*innen (den zur Teilnahme Berechtigten gemäß § 5 Absatz 4 PlanSiG) und der Öffentlichkeit die zu behandelnden Informationen ab dem 30. No-

vember 2021 über die Internetseite des StALU WM (http://www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse_Bekanntmachungen/) sowie über das UVP Portal M-V (www.uvp-verbund.de/mv/) unter dem Suchbegriff „WKA Mühlen Eichsen II“ zugänglich gemacht.

Die Antragstellerin und diejenigen, die gültige Einwendungen erhoben haben, werden von der Online-Konsultation individuell benachrichtigt. Einwender*innen, die sich ausschließlich elektronisch beteiligt haben, werden elektronisch benachrichtigt. Das StALU WM weist darauf hin, dass auch der E-Mail-SPAM-Ordner bezüglich eines Posteingangs des StALU WM geprüft werden sollte. Die persönliche Benachrichtigung enthält Informationen zur individuellen Einwendernummer, zum Einwendungskatalog sowie zum konkreten Procedere.

Den Einwender*innen wird die Möglichkeit gegeben, ihre Einwendung gemäß § 5 Absatz 4 PlanSiG bis einschließlich **20. Dezember 2021** schriftlich beim StALU WM (Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg; Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft; Bleicherufer 13; 19053 Schwerin) oder per E-Mail (StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de) unter dem Betreff: „**Einwendung WKA Mühlen Eichsen II**“ mittels eines beigefügten **unterschiedenen** Dokuments (z. B. als PDF) zu erläutern.

Name und Anschrift der Einwender*innen sind in den Äußerungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Äußerungen und Stellungnahmen im Rahmen der Online-Konsultation eröffnen keine neuen, zusätzlichen Einwendungsmöglichkeiten. Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt.

Diese Entscheidung ist gemäß § 44a Verwaltungsgerichtsordnung nicht selbstständig anfechtbar.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 596

Gerichte

Nachlassverfahren

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Schwerin**

Vom 3. November 2021

71 VI 884/21

Im Nachlassverfahren Achim Oldenburg, geboren am 18. Mai 1964, verstorben am 13. April 2021, letzte Anschrift: 19055 Schwerin hat das Amtsgericht Schwerin am 2. November 2021 beschlossen:

Auf Antrag der Alleinerbin Anja Oldenburg wird die Verwaltung des Nachlasses von Achim Oldenburg, geboren am 18. Mai 1964, verstorben am 13. April 2021, letzte Anschrift: 19055 Schwerin angeordnet.

Als Nachlassverwalter wird ausgewählt: Herr Rechtsanwalt Dr. Kai Krohn, Robert-Blum-Straße 1, 17489 Greifswald.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 597

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Güstrow**

Vom 5. November 2021

821 K 18/20

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 12. Januar 2022, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 105b öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Bützow Blatt 16417, Gemarkung Wolken, Flur 2, Flurstück 33/6, Gebäude- und Freifläche, Zepeliner Straße 35, Größe: 1.478 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Zepeliner Straße 35, 18276 Bützow/OT Wolken; überwiegend modernisiertes, teilunterkellertes, eingeschossiges Einfamilienhaus (Baujahr ca. 1930; voll ausgebautes Dachgeschoss; Wohnfläche ca. 172 m²) sowie massive Garage

Verkehrswert: **140.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Juli 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 597

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Ludwigslust**

– Zweigstelle Parchim –

Vom 9. November 2021

14 K 3/21

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 19. Januar 2022, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Zahrendorf Blatt 5003, Gemarkung Tempzin, Flur 1, Flurstück 218, Gebäude- und Freifläche, Wariner Straße, Größe: 1.000 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Es handelt sich um ein unbebautes Grundstück in 19412 Tempzin, Wariner Straße. Der Entwicklungszustand ist dem Bauland zuzuordnen – Innenbereich (§ 34 BauGB).

Verkehrswert: **7.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. Februar 2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufgrund der Pandemie wird dringend empfohlen, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen bzw. mit sich zu führen. Die Verpflichtung den Mund-Nasen-Schutz zu tragen, kann für den Termin angeordnet werden. Masken werden nicht bereitgestellt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

14 K 9/21

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 26. Januar 2022, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Karenz Blatt 10282, Gemarkung Karenz, Flur 1, Flurstück 23/9, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße, Größe: 762 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Es handelt sich um ein Einfamilienhaus in 19294 Karenz, Bergstraße 14; Bj. 2009, Dachgeschoss ausgebaut, ca. 105 m² Wfl., Doppelcarport vorhanden.

Verkehrswert: **180.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. März 2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufgrund der Pandemie wird dringend empfohlen, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen bzw. mit sich zu führen. Die Verpflichtung den Mund-Nasen-Schutz zu tragen, kann für den Termin angeordnet werden. Masken werden nicht bereitgestellt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 597

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Stralsund**

Vom 1. November 2021

704 K 67/20

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 27. Januar 2022, um 13:30 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Außenstelle Justizzentrum, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden: 1/2-Miteigentumsanteil

an Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Trent Blatt 1330, Gemarkung Tribkevitz, Flur 2, Flurstück 15/3, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Libnitz 17, Größe: 982 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Hinweis: Es handelt sich um 1/2-Miteigentumsanteil. Ein im Außenbereich nach § 35 BauGB gelegenes Grundstück, vom Flurstück 15/1 teilweise überbaut, bebaut mit einem ruinösen, nicht mehr werthaltigen Nebengebäude; Arrondierungsbedarf mit dem Wohngrundstück Flurstück 15/1, gelegen in 18569 Trent auf Rügen, Libnitz 17

Verkehrswert: **5.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. November 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

704 K 66/20

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 27. Januar 2022, um 13:30 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Außenstelle Justizzentrum, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden: 1/2-Miteigentumsanteil an Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Trent Blatt 1028, Gemarkung Tribkevitz, Flur 2, Flurstück 15/1, Gebäude- und Freifläche, Libnitz 17, Größe: 495 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Hinweis: Es handelt sich um 1/2-Miteigentumsanteil. Ein mit einem Einfamilienhaus (Bj. ca. 1911; nach 1990 geringfügige Sanierungsmaßnahmen; eingeschossig mit tlw. ausgebauten Dachgeschoss; einzelne Zimmer im Rohbauzustand; grundlegende Sanierung und Modernisierung notwendig; sichtbare Bauschäden; Feststellung echter Hausschwamm mit Sanierung in 2000 – keine Aktivität lt. Auskunft Eigentümer; kein Trinkwasseranschluss, erneuerungsbedürftige Kleinkläranlage; Außenbereich § 35 BauGB; Überbauung des Flurstücks 15/3 mit Anbauten (Bj. vor 1990) nebst Nebengelass bebautes Grundstück in 18569 Trent auf Rügen, Libnitz 17

Verkehrswert: **40.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. November 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 598

Sonstige Bekanntmachungen

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts

Vom 8. November 2021

Der Vorstand der Landesforstanstalt als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVObI. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVObI. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Waldumwandlung in der Gemarkung Priepert, Flur 2, Flurstücke 36, 37/7 und 39, Gemarkung Priepert, Flur 10, Flurstücke 1/2, 2/2, 3/2, 4/2, 5/1, 5/3, 5/4, 6/1, 6/3, 8/1, 8/3, 9/1, 9/2, 9/3, 10/2, 11/2, 11/3 und 12/2 und Gemarkung Godendorf, Flur 5, Flurstücke 11/1, 11/4, 12/1, 12/4, 12/7, 13/7, 15/14 und 19/2 mit einer Größe von insgesamt ca. 1,0832 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanzweisung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Begründung

- Die Umwandlung dient der Verbesserung der Verkehrssicherheit und der touristischen Infrastruktur zwischen den Bundesstraßen B 96 und 122.

- Eine negative Veränderung des Schutzgutes Luft und Klima ist nicht zu erwarten, da die Emission durch die Straßenbenutzung bereits vorhanden ist.
- Es besteht keine direkte Betroffenheit des Uferschutzwaldes am Seeufer Wangnitz.

Der Vorstand der Landesforstanstalt als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 599

Liquidation des Vereins: Förderverein für Jugendsportprojekte im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Bekanntmachung der Liquidatoren

Vom 9. November 2021

Der „Förderverein für Jugendsportprojekte im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern e. V.“ in Rostock ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den unterzeichnenden Liquidatoren anzumelden:

Dr. Zierau, Ulf, Jollenweg 4, 18147 Rostock
Schramm, Jörg, Bertha-von-Suttner-Ring 3, 18147 Rostock

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 599

